

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 29

Pfarrkirchen, 20.08.2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen

125

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 25 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten (18.08.2021, 19.08.2021, 20.08.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 22.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 25 geknüpft sind.

An anderen Schulen als Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderstufen besteht somit nach § 20 der 13. BayIfSMV für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 während schulischer Abschlussprüfungen in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen solange fort, bis sich ein maßgeblicher Inzidenzwert nach § 1 der 13. BayIfSMV ändert.

Pfarrkirchen, den 20.08.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**